



STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-169 DVR: 0061352

Zahl
20/110-44/67-2002

Abteilung
Rechtsabteilung

Datum
22. Februar 2002

PARKGEBÜHRENVERORDNUNG 1994

(Beschluß der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 03.03.1994)
in der Fassung der 14. Ergänzung (Stand 01.03.2002)

Gemäß § 1 des Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetzes (LGBl. 1991/48 i.d.g.F.) wird für die Stadt Hallein eine Abgabe (Parkgebühr) für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit € 0,50 für eine halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Für die erste auch nur angefangene halbe Stunde ist die Parkgebühr unabhängig von der Parkdauer in der vollen Höhe zu entrichten. Die weitere Parkgebühr ist entsprechend der Dauer des Parkens, aufgerundet auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag, zu entrichten.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgabepflicht besteht für folgende öffentliche Straßen der Stadt Hallein:

1. Zone Altstadt:

Banngasse, Bayrhamerplatz, Bräuerstraße (bis inkl. Einmündung Fürstenstraße), Bruckhäuserplatz, Bürgerspitalplatz, Dorrekstraße bis Einmündung Edtwerkstraße, Ederstraße, Florianiplatz, Fürstenstraße, Gollingertorgasse, Griesmeisterplatz, Griesplatz, Griestorgasse, Griestorplatz, Hallfahrtsufer (zwischen Schifferplatz und Unterführung Colloredobrücke), Khuenburggasse, Kleizergasse, Kornsteinplatz, Kuffergasse, Lindorferplatz, Metzgergasse, Molnarplatz, Moritzengasse, Neugoldeggasse, Niederhofgasse, Niedertorplatz, Oberer Markt, Oberhofgasse, Pangrazgasse, Pfannhauserplatz, Pflegerplatz, Postgasse, Rainerkai (zwischen Stadtbrücke und Griesrechenbucht), Raitenaustraße, Robertplatz, Ruprechtgasse, Salzgasse, Schanzplatz, Schiemerstraße, Schifferplatz, Schöndorferplatz, Schützinggasse, Thunstraße, Unterer Markt, Ursulaplatz, Wichtlhuberstraße, Wiesengasse.

2. Zone Neustadt:

a) nördlich der Bundesstraße:

Schärfplatz, Bahnhofstraße zwischen Salzachtal-Bundesstraße Süd (Galstererkreuzung) und ostseitigem Hauseck des Hauses Bahnhofstraße 4, Schwarzstraße zwischen Schärfplatz und Hintnerhofstraße, Burgfriedstraße zwischen Salzachtal-Bundesstraße Süd und Löwensternstraße einschließlich platzartige Erweiterung des Lacknerweges bis Engstelle beim Haus Lacknerweg 6, Weißgerberweg ab Verbindungsstraße zur Burgfriedstraße (westliche Grundgrenze Firma Reyer bzw. Gebietskrankenkasse) bis Einmündung in die Burgfriedstraße bei Firma Heimberger.

b) südlich der Bundesstraße:

Davisstraße zwischen Salzachtal-Bundesstraße Süd (Galstererkreuzung) und Einmündung des Rotgerberweges (einschließlich) bzw. Haupteingang HTBLA-Werkstattengebäude (Davisstraße 6) sowie Rotgerberweg zwischen Davisstraße und Salzachtal Bundesstraße Süd.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Zeit, innerhalb der das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge abgabepflichtig ist, wird wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr, wenn diese Tage Werktage sind.

§ 4

Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Parkdauer – bei Kurzparkzone bis max. der Kurzparkdauer – entsprechenden Geldbetrages in einen der in der gebührenpflichtigen Parkzone aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der durch den Geldeinwurf vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein hat Kalendertag, Monat und Jahr sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Parkgebühr entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (3) Es darf jeweils nur der letztgültige Parkschein angebracht bzw. sichtbar sein.

§ 5

Pauschalierung der Parkgebühr

- (1) Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 sowohl innerhalb als auch außerhalb von Kurzparkzonen erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form von Pauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Pauschbetrages pro Monat beträgt die zu entrichtende Parkgebühr für 50 Stunden. Für Personen, die vom Parkverbot vor Haus- und Grundstücks(Garagen) -einfahrten (§ 24 (3) lit b StVO) ausgenommen sind, da sie allein über diese Einfahrt Verfügungsberechtigt sind, beträgt der Pauschbetrag pro Monat die zu entrichtende Parkgebühr für 10 Stunden.
- (3) Die Bewilligung der Ausnahme gem. StVO und die Vorschreibung des Pauschbetrages erfolgt im Einzelfall mit Bescheid des Bürgermeisters.
- (4) Bei Pauschalierung der Parkgebühr ist die mit dem Bewilligungsbescheid ausgestellte Berechtigungskarte anstatt des Parkscheines im Fahrzeug anzubringen. Diese Berechtigungskarte im Format DIN A5-quer hat alle wesentlichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides, wie z. B. Fahrzeughalter, pol. Kennzeichen, Gültigkeitsdauer, zeitliche und örtliche Beschränkungen, zu enthalten. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer ist die Berechtigungskarte unverzüglich dem Stadtamt Hallein zurückzugeben.
- (5) Der Pauschbetrag ist bei monatlicher Zahlung im vorhinein, spätestens bis zum 01. des jeweiligen Monats beim Stadtamt Hallein einzuzahlen. Ein Zahlungsverzug bedingt die selben Rechtsfolgen wie die Nichtbezahlung der Parkgebühr mit Parkschein.

§ 6

Einhebungszuschlag und Erhöhungsbetrag

Der Einhebungszuschlag wird mit € 35,-- der Erhöhungsbetrag mit € 20,-- festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung vom 01.04.1994 in der Fassung der 14. Ergänzung tritt mit 01.03.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Parkgebührenverordnung 1991 vom 17.09.1991 mit den Änderungen vom 16.12.1992, 11.03.1993 aufgehoben.

Für die Stadtgemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Dr. Christian STÖCKL